

## **Redaktionsstatut für die Heimat Rundschau, Amtsblatt der Stadt Langenau**

Aufgrund von § 20 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) hat der Gemeinderat der Stadt Langenau am 14.10.2016 folgendes Redaktionsstatut beschlossen:

### **1. Amtsblatt**

- 1.1. Die Stadt gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „**Heimat Rundschau**“
- 1.2. Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Stadt und dient im Übrigen der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.
- 1.3. Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich im Sinne des Presserechts ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Unbeschadet dieser presserechtlichen Verantwortung ist für Veröffentlichungen im nichtamtlichen und im Anzeigenteil der jeweilige Verfasser oder Inserent bzw. die Organisation verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt. Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen.

### **2. Inhalt**

- 2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
  - a) Amtliche und ortsübliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Stadt,
  - b) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Stadt, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlichen Verbände,
  - c) Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Stadt, jedoch nicht in den letzten sechs Wochen vor einer Kommunalwahl. Sie werden unter der Rubrik „Informationen aus den Fraktionen“ veröffentlicht und dürfen je Monat eine halbe Seite im Amtsblatt nicht überschreiten. Die Fraktionen sind für den veröffentlichten Text verantwortlich. Im Amtsblatt erfolgt ein entsprechender Hinweis.
  - d) Ankündigungen und Berichte von örtlichen politischen Parteien und örtlichen Wählervereinigungen,
  - e) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen sofern ein Bezug der Gemeinde besteht,

- f) Anzeigen,
  - g) Veröffentlichungen der Stadt vor der Durchführung eines Bürgerentscheids einschließlich der Darstellung der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens nach § 21 Abs. 5 GemO
  - h) Bilder müssen einen Bezug zu den Ankündigungen und den Berichten besitzen und werden nur bei einem ausreichenden Platz veröffentlicht.
- 2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht.
- 2.3. Ausgeschlossen sind Beiträge, die gegen die gesetzlichen Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Stadt verstoßen. Berichte dürfen keinen den Gemeindefrieden störenden Charakter haben.
- 3. Allgemeine Grundsätze**
- 3.1 „Ankündigungen“ im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen und sonstige redaktionelle Texte.
- 3.2 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten. Die Redaktion behält sich vor, die Beiträge sinngemäß zu kürzen und/oder mit dem Hinweis auf entsprechende Kürzung zurückzuweisen. Es ist unzulässig, das Amtsblatt zur Verfolgung persönlicher Interessen oder für politische Zwecke zu benutzen. Ziffer 4 bleibt hiervon ausgenommen.
- 3.3 Redaktionsschluss ist Dienstag, 15.30 Uhr, für Anzeigen, Mittwoch, 9.00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss in der Regel auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.4 Rechte Dritter sind zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht u.ä.). Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht heruntergeladen und für Beiträge verwendet werden.
- 3.5 Über die Veröffentlichung eines Beitrages entscheidet die Stadt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung.
- 3.6 Veranstaltungshinweise von örtlichen Vereinen, kirchlichen Gruppierungen und örtlichen politischen Parteien und Wählervereinigungen werden kostenlos im redaktionellen Teil veröffentlicht. Darüber hinaus sind kostenpflichtige Hinweise im Anzeigenteil möglich.
- 3.7. Nicht regelmäßig aufgenommen werden z. B. turnusmäßig anfallende Trainingszeiten, Gruppenstunden, Mannschaftsaufstellungen, Singstunden usw.

#### **4. Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat**

- 4.1 Veröffentlichungsberechtigt im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe d) sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Die Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen. Veröffentlichungsberechtigt im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe c) sind die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen.
- 4.2 Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Im Übrigen gilt Ziff. 3.
- 4.3 Auf Veranstaltungen außerhalb der Stadt darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.
- 4.4 Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.
- 4.5 Sechs Wochen vor einer Kommunalwahl werden Beiträge nicht mehr veröffentlicht, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu der Wahl besitzen.

#### **5. Wahlwerbung**

- 5.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen zu Wahlen, an denen die Einwohner und Bürger der Stadt beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig.
- 5.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst.
- 5.3 Kandidiert für eine Kommunalwahl ein Bewerber, der nicht einer Partei oder Gruppierung angehört oder von einer Partei oder Gruppierung unterstützt wird, so ist dieser als Partei oder Gruppierung im Sinne des Redaktionsstatus zu behandeln, seine Veranstaltungen gelten als Parteiveranstaltungen.
- 5.4 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahl ist. Sie darf weder gegen die Stadt gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.
- 5.5 Wahlwerbung ist ausschließlich in Form von Anzeigen zulässig. Dies gilt auch ab der Ausgabe sechs Wochen vor dem Wahltag.

## **6. Bürgerentscheide**

- 6.1 Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.
- 6.2 Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.
- 6.3 Für den Inhalt gilt Ziffer 4 entsprechend.
- 6.4 Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze der Ziffern 3, 5.4 und 5.5 sind auch hier zu beachten.

## **7. Örtliche Vereine und Kirchen**

- 7.1 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:
  - a) Berichte und Ankündigungen,
  - b) kurze Informationen zu allgemein interessierten Themen der örtlichen Vereinsarbeit.

## **8. Geltungsumfang**

- 8.1 Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

## **9. Gewährleistung**

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Stadt Langenau ausdrücklich ausgeschlossen.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Richtlinien außer Kraft.

Langenau, 14. Oktober 2016

gez.:  
Daniel Salemi  
Bürgermeister